

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Lörrach FB Kommunale Abwasserbeseitigung	3
A.2	Landratsamt Lörrach FB Wasserversorgung / Grundwasserschutz	3
A.3	Landratsamt Lörrach Oberflächengewässer/ Hochwasserschutz/Starkregen	3
A.4	Landratsamt Lörrach FB Klima & Boden	4
A.5	Landratsamt Lörrach FB Immissionsschutz	6
A.6	Landratsamt Lörrach FB Baurecht	6
A.7	Landratsamt Lörrach FB Bauplanungsrecht	6
A.8	Landratsamt Lörrach FB Landwirtschaft und Naturschutz	7
A.9	Landratsamt Lörrach FB Straßenwesen	8
A.10	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10
A.11	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg	12
A.12	BUND	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
B.1	Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung Landratsämter Lörrach und Waldshut	14
B.2	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst	14
B.3	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.3 Mobilität, Verkehr, Straßen	14
B.4	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Kompetenzzentrum Energie	14
B.5	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	14
B.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14
B.7	Transnet BW GmbH	14
B.8	terranets bw GmbH	14
B.9	PYUR	14
B.10	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim- Badenweiler	14
B.11	Abwasserzweckverband Hohlebachthal	14
B.12	Amprion GmbH	14
B.13	Ascom	14
B.14	bnNetze GmbH	14
B.15	EDNetze GmbH	14
B.16	ENBW	14
B.17	Gemeindeverwaltung Auggen	14
B.18	Gemeindeverwaltung Bad Bellingen	14
B.19	IHK Hochrhein-Bodensee	14
B.20	Unitymedia	14
B.21	Naturschutzbeauftragter Dr. Martin Groß	14
B.22	Naturschutzbund Deutschland Landesverband BW	14
B.23	PrimaCom Berlin GmbH	14
B.24	Regierungspräsidium Ref. 16	14
B.25	Regierungspräsidium Ref. 21 Raumordnung	14
B.26	regioData	14
B.27	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	14
B.28	Schwarzwaldverein Bad-Bellingen	15
B.29	Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler	15

B.30	Stadtverwaltung Kandern.....	15
B.31	Stadt Neuenburg.....	15
B.32	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31.....	15
B.33	Deutsche Telekom.....	15
B.34	Zweckverband Breitband.....	15
B.35	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal.....	15
B.36	Landesamt für Denkmalpflege.....	15
B.37	Regierungspräsidium Ref. 55.....	15

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Lörrach FB Kommunale Abwasserbeseitigung (Schreiben vom 07.04.2021)		
A.1.1	Das Bebauungsplangebiet ist im am 26.01.2016 genehmigten Gesamtentwässerungsplan Schliengen, OT Niedereggenen nicht enthalten und nach der Bebauung dort einzuarbeiten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung des Gesamtentwässerungsplans soll zu gegebener Zeit außerhalb des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.
A.1.2	Anfallendes häusliches Schmutzwasser ist dem Verbandskanal zuzuleiten.	Dies wird berücksichtigt. Siehe hierzu Ziffer 2.2 der Begründung.
A.1.3	Im Zuge des Bauantrags ist nachzuweisen, dass das anfallende Niederschlagswasser gemäß den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten, LUBW, Mai 2005, 1. Auflage, schadlos beseitigt wird. Hierzu ist das im dortigen Anhang 1 aufgeführte Bewertungsverfahren durchzuführen. Dem Bauantrag sind ausreichende Unterlagen zur Oberflächenentwässerung beizufügen. Bei nachgewiesener schadloser Beseitigung ist ggf. die Oberflächenentwässerung wasserrechtlich erlaubnisfrei. Zu entwässernde befestigte und bebaute Flächen > 1200 m ² sind rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahme dem Landratsamt Lörrach, FB Umwelt anzuzeigen. Allgemeingültig sind sämtliche LKW - befahrenen Flächen weitgehend flüssigkeitsdicht auszubilden (Asphalt oder pressverlegtes Betonpflaster ohne Sickerfugen).	Dies wird berücksichtigt. Das Entwässerungsgesuch wird rechtzeitig unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften den Behörden zur Genehmigung vorgelegt. Unter Ziffer 1.8.1 der Bebauungsvorschriften wird bereits festgesetzt, dass Flächen auf denen Fahrzeuge gereinigt oder gewartet werden bzw. auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten ist, wasserundurchlässig auszuführen sind.
A.2 Landratsamt Lörrach FB Wasserversorgung / Grundwasserschutz (Schreiben vom 07.04.2021)		
A.2.1	Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Die Wasserversorgung des geplanten Feuerwehrgerätehauses ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schliengen gewährleistet. Es bestehen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3 Landratsamt Lörrach Oberflächengewässer/ Hochwasserschutz/Starkregen (Schreiben vom 07.04.2021)		
A.3.1	Unsere Belange flossen während des Planungsprozesses mit hinein, sie sind bereits berücksichtigt. Ansonsten gibt es unsererseits nichts anzumerken oder zu	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	verbessern.	
A.4	Landratsamt Lörrach FB Klima & Boden (Schreiben vom 07.04.2021)	
A.4.1	Altlasten Für das Plangebiet liegen keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Abfallverwertungskonzept Betragen die Aushubmassen > 500 m ³ ist für das Vorhaben nach dem „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechtes für Baden-Württemberg“ vom 16. Dezember 2020 (LKreiWiG) § 3 Abs 4 ein Abfallverwertungskonzept mit dem Bauantrag zu erstellen. Hier sind die Menge der anfallenden Massen darzulegen sowie Maßnahmen zur Behandlung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung von Bodenaushub festzulegen. Des Weiteren ist gemäß des LKreiWiG § 3 Abs. 3 innerhalb des Plangebietes ein Erdmassenausgleich durchzuführen. Durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus, Erstellen von Lärmschutzwällen oder zur Geländemodellierung sollen, die bei der Bebauung erwarteten Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Wir empfehlen für die Umsetzung des Konzeptes während der Durchführung des Bauvorhabens eine Bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis unter Ziffer 4.4 der Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.
A.4.3	Bodenschutz Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG). Durch die Planung wird eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung, Geländemodellierungen, Kabelverlegun-	Dies wird berücksichtigt. Die Belange des Schutzgutes Boden werden in dem Umweltbericht ausführlich dargelegt. Ein entsprechender Ausgleich soll geschaffen werden. Die Böden im Plangebiet haben keine hohe oder sehr hohe Bewertung als Standorte für naturnahe Vegetation, daher wird das beim Bau anfallende Aushubmaterial fachgerecht auf der ehemaligen Obstplantage wieder eingebaut und naturnah modelliert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gen). Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen hochwertigen Böden und der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte trotz Überplanung eine weitestmögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses könnte in diesem Fall durch Nutzung bereits versiegelter Flächen zur Lagerung, Hinweis zum bodenschonenden Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Schutzgut Boden angemessen zu berücksichtigen. Ein schutzgutbezogener Ausgleich kann beispielsweise durch Entsiegelungsmaßnahmen von Feldwegen, Gewerbebrachflächen, Schulhöfen, durch Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen durch Anlegen von Heckenstreifen erfolgen.</p>	
A.4.4	<p>Starkregen/Erosion</p> <p>Im Rahmen des Projekts „EroL“ wurden für betroffene Gemeinden Starkregengefahrenkarten erstellt. Im Gegensatz zu den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) werden in den Starkregengefahrenkarten Überflutungen aufgrund von Starkregeneignissen im Gelände dargestellt, die unabhängig vom Gewässer auftreten und die auch keine unmittelbaren, rechtlichen Konsequenzen haben.</p> <p>Das Plangebiet ist von seltenen Überflutungsausdehnungen (alle 10-50 Jahre) betroffen. Die Ausdehnung der Überflutung ist in den Starkregengefahrenkarten auf der Homepage des Landkreises Lörrach dargestellt:</p> <p>Neben Starkregen-Gefahrenkarten mit verschiedenen Szenarien werden auch Erosions-Gefahrenkarten dargestellt. Erosions-Gefahrenkarten bilden die Fließwege von Erde und Geröll ab. Wichtig ist dabei die gleichzeitige Betrachtung von Starkregen, denn nur dann werden</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird unter Ziffer 2.4 entsprechend ergänzt. Anhand der Gefahrenkarten wird ersichtlich, dass große Wassermengen im Straßenraum abfließen, um dann in den Hohlebach eingeleitet zu werden. Von Starkregeneignissen ist hauptsächlich der westliche Bereich des Plangebiets betroffen, in dem bereits eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen wurde. Durch die für die Umsetzung des Vorhabens notwendige Geländemodellierung kann es in den Einfahrtsbereichen vorkommen, dass Wassermengen auf das Grundstück der Feuerwehr reinfließen. In der Gestaltung der Parkierungs- und Freiflächen können jedoch geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Benachbarte Grundstücke werden dabei nicht beeinträchtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>besonders betroffene Bereiche sichtbar. Meist wird feinkörniger Boden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen abgeschwemmt und innerhalb der Ortschaften oder Straßen wieder abgelagert. Aufgrund des hohen Anteils an Erde und Geröll verstopfen die Durchlässe und eine Aufnahme der Wassermassen ist nicht mehr möglich.</p> <p>Die Karten stehen unter www.loerrach-landkreis.de/geoportal-Themenbereich „Umwelt“, frei zur Verfügung.</p> <p>Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden.</p>	
<p>A.5 Landratsamt Lörrach FB Immissionsschutz (Schreiben vom 07.04.2021)</p>		
A.5.1	<p>Wir weisen darauf hin, dass von der Feuerwehr nicht nur von den Einsatzwägen im Einsatz Lärm ausgeht. Auch bei Übungen und Wartungsarbeiten sind Lärmimmissionen insbesondere in den Abendstunden zu erwarten, die gegenüber dem Landgasthof und dem geplanten Wohngebiet zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen daher, die Lärmimmissionen durch ein schalltechnisches Gutachten ermitteln zu lassen und die Ergebnisse in die Abwägung mit aufzunehmen.</p>	<p>Dies wurde berücksichtigt.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung wurde durchgeführt und den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.</p>
<p>A.6 Landratsamt Lörrach FB Baurecht (Schreiben vom 07.04.2021)</p>		
A.6.1	<p>Es handelt sich hier zwar nicht um ein Wohngebiet, trotzdem ist darauf hinweisen, dass es in letzter Zeit sehr oft Probleme hinsichtlich der Einfriedungen abseits der öffentlichen Verkehrsflächen gab. Sollte hier eine Begrenzung des Grundstücks gewünscht sein, ist eine Beschreibung in den Bauvorschriften sinnvoll. Straßenrechtliche Belange sind dabei zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich um gemeindeeigene Flächen, deswegen besteht keine Notwendigkeit die Einfriedungen abseits der öffentlichen Verkehrsflächen strenger zu regeln. Das Nachbarrecht hat ohnehin Gültigkeit.</p>
<p>A.7 Landratsamt Lörrach FB Bauplanungsrecht (Schreiben vom 07.04.2021)</p>		
A.7.1	<p>Der Aufstellungsbeschluss für die Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Gemeindeverwaltungsverband sollte zeitnah erfolgen, um die Parallelität der beiden Bauleitplanverfahren zu gewährleisten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Schliengen bzw. die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen werden dafür Sorge tragen, dass das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung parallel zum Bebauungsplanverfahren verläuft.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	Landratsamt Lörrach FB Landwirtschaft und Naturschutz (Schreiben vom 07.04.2021)	
A.8.1	<p>Landwirtschaft</p> <p>Für das Baugebiet Feuerwehr soll eine im FNP für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche in Anspruch genommen werden. Das Gebiet wird als Wiese und für den Erwerbsobstbau als Dauerkultur genutzt. Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte ist die Fläche in Vorrangflur Stufe I als landbauwürdige Fläche einzuordnen. Diese Flächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft und sind deshalb für die landwirtschaftliche Nutzung besonders wertvoll. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Der Verlust der Obstanlage mit 2667m² betrifft einen ortsansässigen Haupterwerbslandwirt. Wir regen an, zu prüfen, ob dem betroffenen Landwirt eine Ersatzfläche durch die Gemeinde angeboten werden kann.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Den Belangen der Landwirtschaft steht die Notwendigkeit der Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für Nieder- und Obereggenen gegenüber. Die Fläche gehört inzwischen der Gemeinde, eine entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird durchgeführt (siehe hierzu den Umweltbericht).</p>
A.8.1.1	<p>Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatschG anzuwenden. Das Ziel ist, mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (z.B. überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur Stufe I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In dieser Raumschaft sind insbesondere Sonderkulturflächen zu schonen. In den Planunterlagen ist auf diese Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p> <p>Für Ausgleichsmaßnahmen sollte nach Möglichkeit eine Aufwertung von bestehenden Streuobstflächen und von Gewässerrandstreifen oder extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorrangig in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die agrarstrukturellen Belange werden berücksichtigt und im Bebauungsplanbereich möglichst viele Ausgleichsmaßnahmen platziert. Zusätzlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden am Hohllebach und damit außerhalb der landwirtschaftlichen Produktionsflächen umgesetzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.2	<p>Naturschutz</p> <p>Die bisher erfolgten Bewertungen sowie der geplante Untersuchungsumfang sind plausibel. Für eine abschließende Bewertung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte des Bebauungsplanes werden die Ergebnisse abgewartet.</p> <p>Allerdings weisen wir darauf hin, dass die neuen Regelungen des § 21 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist ein Hineinstrahlen der Beleuchtung in das angrenzende Biotop untersagt. Ferner unterliegt eine Fassadenbeleuchtung den Abschaltzeiten des Abs. 2 und sämtliche Beleuchtungsanlagen sind insektenfreundlich auszugestalten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Unter Ziffer 1.8.3 der Bauvorschriften wird eine insektenfreundliche Beleuchtung festgesetzt, dessen Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgen darf. Zum Schutz des angrenzenden Biotops wird die Festsetzung wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Am Hohlebach ist ein Hineinstrahlen der Beleuchtung in das angrenzende Gehölzbiotop untersagt.</i></p>
A.9	<p>Landratsamt Lörrach FB Straßenwesen (Schreiben vom 07.04.2021)</p>	
A.9.1	<p>Der geplante Standort der Feuerwehr befindet sich an der Kreisstraße 6316 bei Station 3,400 zwischen Niedereggenen und Obereggenen, straßenrechtlich außerorts. Die Feuerwehr soll direkt auf die Kreisstraße erschlossen werden. Es sind keine baulichen Aufweitungen oder Veränderungen im Zuge der Kreisstraße vorgesehen wie beispielsweise Abbiegespuren. Leicht versetzt gegenüber der geplanten Feuerwehrezufahrt befindet sich eine bestehende Zufahrt auf ein Firmengelände. In geringer Entfernung in Richtung Obereggenen befindet sich eine weitere bestehende Zufahrt zu einer Gaststätte. Parallel zur Kreisstraße befindet sich der örtliche Fuß- und Radweg der Gemeinde. Im Radverkehrskonzept des Landkreises Lörrach wird der Radweg als Basisroute III. Ordnung geführt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.2	<p>Die gesetzliche Anbauverbotszone an Kreisstraßen beträgt nach §22 StrG für Hochbauten 15m. Sämtliche Stellplätze befinden sich in der absoluten Anbauverbotszone. Nach Straßengesetz dürfen Hochbauten und andere bauliche Anlagen wie z.B. Parkplätze in der absoluten Anbauverbotszone nur errichtet werden, wenn sie an eine andere öffentliche Straße angeschlossen sind. Die gesetzliche Anbaubeschränkungszone an Kreisstraßen beträgt nach §22 StrG für bauliche</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zwischenzeitlich gab es ein Gespräch zwischen dem Verkehrsplanungsbüro Himmelsbach + Scheurer und der Verkehrsbehörde. Nach Erläuterung des Entwurfs wurden die ursprünglich formulierten Anforderungen relativiert. Man hat sich auf die Reduzierung des Bereiches für Ein- und Ausfahrten geeinigt. Dies wurde in der Planzeichnung anhand des Hochbautenentwurfes entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Verkehrsregelung (Beschilderungen, Markie-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Anlagen 30m. Damit befindet sich das Feuerwehrgebäude vollflächig in der relativen Anbaubeschränkungszone. Schutzzweck dieser gesetzlichen Regelung ist allein das öffentliche Interesse am Verkehrsweg. Eine Befreiung vom Anbauverbot darf nur nach strenger Einzelfallprüfung erteilt werden. Vorliegend erscheint eine Ausnahme vom Anbauverbot nach §22 StrG für den Bau einer Feuerwehr nur möglich, sofern die vorhabenbezogenen Defizite bei der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs planerisch gelöst und dabei wesentlich gemildert werden (Auflage).</p> <p>Es ist erforderlich, Ein- und Ausfahrten zu bündeln und auf das Minimalmaß zu reduzieren. Keinesfalls kann die gesamte Längsseite der geplanten Bebauung als Ein- / Ausfahrt dienen. Durch ein geeignetes Fachplanungsbüro sind die Fahrbeziehungen zu planen und nachzuweisen. Es wird auf die Musterlösungen für Radverkehrsanlagen des Landes verwiesen. Im Ergebnis ist fachplanerisch nachzuweisen, dass durch eine gebündelte Erschließung der Feuerwehr auf die Kreisstraße über den Geh- und Radweg keine Risiken hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bestehen. Andernfalls kann keine Befreiung vom gesetzlichen Anbauverbot erteilt werden.</p>	<p>rungen usw.) ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und soll in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde außerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgestimmt und umgesetzt werden.</p>
A.9.3	<p>Die Kreisstraße entwässert planmäßig über die Schulter in den Seitenraum. Es wird auf die Entwässerungseinrichtungen im Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg verwiesen. Durch den Vorhabenträger ist planerisch die Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung zu untersuchen und sicherzustellen. Bauliche Anpassungen sind durch den Vorhabenträger vorzunehmen. Aus dem Feuerwehr-Areal darf keine Straßenoberflächenwässer auf die Kreisstraße geführt werden. Es ist zu fassen und abzuführen, beispielsweise durch Rinnen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwässerung der Kreisstraße soll durch das vorliegende Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll ggf. unter Vorbehandlung in den Hohlbach eingeleitet werden. Somit ist dadurch keine Beeinträchtigung des Straßenraumes zu befürchten.</p>
A.9.4	<p>Im Bereich von Einfriedungen sind Sichtdreiecke auf den Geh- und Radweg und die Kreisstraße freizuhalten. Anzupassende Beschilderung und Markierung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen und geht zu Lasten des Vorhabenträgers. Es wird empfohlen für straßenplanerische</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Bauvorschriften wird auf die Notwendigkeit der Freihaltung von Sichtdreiecken bei den Grundstückseinfahrten hingewiesen. Die notwendigen Beschilderungen und Markierungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und sollen außerhalb vom Bebauungsplanverfahren geregelt</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aufgabestellungen ein geeignetes Fachplanungsbüro hinzuzuziehen.	und umgesetzt werden.
A.9.5	Die kostenfreie und entschädigungslose Bereitstellung von Teilen des Straßengrundstückes für das Vorhaben kann in Aussicht gestellt werden. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Grundstücke allerdings zu Lasten des Vorhabenträgers neu einzumessen. Baulich veränderte oder anderweitig verwendete Teile des Straßengrundstückes sind abzulösen oder gehen in Baulast des Vorhabenträgers.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs, deswegen soll zu gegebener Zeit außerhalb vom Bebauungsplanverfahren geklärt werden, ob die für die Zufahrten notwendigen Flächen abgelöst oder durch eine entsprechende Baulast gesichert werden.
A.9.6	Durch die Bebauung mit einer Feuerwehr an diesem Standort verliert der Streckenzug der Kreisstraße 6316 zwischen Niedereggenen und Obereggenen weitgehend den straßenrechtlich außerörtlichen Charakter aufgrund einer dann nahezu lückenlosen Bebauung und verschiedener direkter Erschließungen. Im Nachgang zur erfolgten Bebauung ist daher durch den Straßenbaulastträger die Einordnung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt nach § 8 (2) StrG zu prüfen und neu festzusetzen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Einordnung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und soll außerhalb vom Bebauungsplanverfahren geklärt werden.
A.9.7	Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Das Landratsamt wird innerhalb der Offenlage erneut beteiligt. Eine Ergebnismitteilung erfolgt jedoch gemäß § 3 (2) BauGB nur für den zweiten Verfahrensschritt (Offenlage) nach Satzungsabschluss.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 06.04.2021)	
A.10.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.1.1	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis unter Ziffer 4.3 wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>len:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Juras, welche von quartärem Auenlehm sowie Fließerdefolgen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.10.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff-geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.11 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (Schreiben vom 07.04.2021)</p>		
A.11.1	<p>Die ökologische Relevanz des Hohlebachs mit seinem Auwaldstreifen wurde erkannt und die nötigen Arbeiten sind eingeplant (Aufstellung einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz mit den resultierenden Maßnahmen, Erarbeitung eines Umweltberichtes, Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung). Mit dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind wir einverstanden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.2	Die Platzierung der Fläche F1 entlang des Hohlebaches ist sinnvoll. Da der Hohlebach-Biotopverbund an dieser Stelle eine wichtige Querungsmöglichkeit zwischen den nahezu zusammengewachsenen Ortsteilen Nieder- und Obereggenen darstellt, wäre es sehr sinnvoll, auch die schmale Parzelle 2875 auf der rechten Hohlebachseite für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen. Ebenso sollte geprüft werden, ob der Straßendurchlass des Baches für die aquatische und terrestrische Fauna optimiert werden kann.	Dies wird berücksichtigt. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz für das Plangebiet ergibt ein Defizit von 18.000 Ökopunkten, die außerhalb ausgeglichen werden müssen. Derzeit sind als externe Maßnahmen Verbesserungen am Straßendurchlass geplant.
A.12	BUND (Schreiben vom 05.04.2021)	
A.12.1	Wir begrüßen das gemeinsame Feuerwehrgerätehaus für die beiden Abteilungen von Nieder- und Obereggenen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Es ist nachvollziehbar, dass der Gewässerrandstreifen aufgrund der breiten und steilen Böschung nicht ab Böschungsoberkante, sondern ab Oberkante HQ50 gemessen wird. Die untere Wasserbehörde hat dem Vorgehen zugestimmt. Dies ermöglicht die Einhaltung des 15 m-Abstands der Gebäude von der Kreisstraße, Stellplätze bedürfen noch der Zustimmung der Verkehrsbehörde.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.3	Die Fläche F1 umfasst den Gewässerrandstreifen und die Freifläche. F1 ist für den Ausgleich der Eingriffe vorgesehen, wobei der Gewässerrandstreifen dadurch eine deutliche Aufwertung erfahren muss, um als Ausgleich anerkannt zu werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.4	Die Belange von Natur und Umwelt werden im Umweltbericht zusammengestellt. Im Scopingpapier wird eine grobe Erstbewertung der Schutzgüter und der Umweltauswirkungen des Bauvorhabens dargestellt. Wir stimmen dem Untersuchungsumfang und der Untersuchungstiefe zu, er entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung Landratsämter Lörrach und Waldshut (Schreiben vom 09.03.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.2	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst (Schreiben vom 26.03.2021)
B.3	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.3 Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 08.03.2021)
B.4	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Kompetenzzentrum Energie (Schreiben vom 05.03.2021)
B.5	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 16.03.2021)
B.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 08.03.2021)
B.7	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 30.03.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.8	terraneis bw GmbH (Schreiben vom 30.03.2021) - Keine weitere Beteiligung
B.9	PYUR (Schreiben vom 05.03.2021)
B.10	Gemeindeverwaltungsverband Mülheim- Badenweiler (Schreiben vom 16.03.2021) - Keine weitere Beteiligung
B.11	Abwasserzweckverband Hohlebachtal
B.12	Amprion GmbH
B.13	Ascom
B.14	bnNetze GmbH
B.15	EDNetze GmbH
B.16	ENBW
B.17	Gemeindeverwaltung Auggen
B.18	Gemeindeverwaltung Bad Bellingen
B.19	IHK Hochrhein-Bodensee
B.20	Unitymedia
B.21	Naturschutzbeauftragter Dr. Martin Groß
B.22	Naturschutzbund Deutschland Landesverband BW
B.23	PrimaCom Berlin GmbH
B.24	Regierungspräsidium Ref. 16
B.25	Regierungspräsidium Ref. 21 Raumordnung
B.26	regioData
B.27	Regionalverband Hochrhein-Bodensee

B.28	Schwarzwaldverein Bad-Bellingen
B.29	Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler
B.30	Stadtverwaltung Kandern
B.31	Stadt Neuenburg
B.32	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31
B.33	Deutsche Telekom
B.34	Zweckverband Breitband
B.35	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal
B.36	Landesamt für Denkmalpflege
B.37	Regierungspräsidium Ref. 55